

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage.
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlaas - Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 86.

Donnerstag, den 18. Juli.

1901.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landes-teilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderaths für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890 ab die aus dem nachstehenden Neuabdruck dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1.

Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Lohgefäße mit verletzter Glasur, gusseiserne Gefäße mit diebstahliger Email sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

§ 2.

Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, ferner Weichblech- oder Glasgefäße, als Melchgefäße, Transport- oder Melchgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weite Öffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Zapfen müssen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Zapfen aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut bedeckende Hülse die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht sein.

§ 3.

In dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit derselbe nicht mittels der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem stets sauber zu haltenden Bod- oder Deckelrandverriegelung versehenen Gefäße transportiert werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fuhrwerke in einem von allen Seiten geschlossenen, mit Zink angelegenen Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einfluß der Witterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raume darf außer den zur Benutzung bei dem Verkaufe der Milch bestimmten Wagen nichts Anderes untergebracht sein.

§ 4.

Sogenannte Geißel, Küchenabfälle und andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgeleert, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließender Deckel befinden.

Diese Gefäße sind nach jedermaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von etwa anhaften ihnen anhaftendem Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

§ 5.

Die Milchgefäßräume des Wagens müssen ebenso wie die zum Einsetzen der Milchflaschen dienenden Fachkästen und Flaschenkörbe täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§ 6.

Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Hausfluren, Höfen und Thorhöfen nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

§ 7.

Aus Gesundheitsgründen, in welchen sich an Cholera, Typhus, Fleckfieber, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, bis eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus darüber beigebracht ist, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfection der Wohnräume, sowie der in der Milchwerkstätte zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Polizei-Direction kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitsschädliche Zustände herrschen, welche nach dem Gutachten des zuständigen Kreisphysikus anstehende Krankheiten hervorzurufen geeignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in welchen eine der in Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisphysikus bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

§ 8.

Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

§ 9.

Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feil gehaltenen Milchsorten entweder als „volle Milch“, oder als „Magermilch“, oder als „saure (dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“,

oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 3 pCt. haben. Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Magermilch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Krähen anzubringen.

§ 10.

Bittere, schleimige, blasse oder rothe Milch, sowie die Milch von Säugen, die an Maul- und Klauenseuche, Pest, Cholera, Gelbfieber, Mauthbrand, an Krankheiten des Uterus, fauliger Gebärmutterentzündung, Puerperie, Septikämie, Vergiftungen, Milzbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

§ 11.

Zusätze von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch herabsetzen, wie Kalk, Natrium, Salzsäure sind verboten.

§ 12.

Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe verurteilt ist, werden Uebertretungen dieser Bestimmungen mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Wiesbaden, den 8. Mai 1890.

Der Polizei-Präsident. v. Rheinbaben.

Wird veröffentlicht:

Wiesbaden, den 15. März 1901.

Der Polizei-Präsident. v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Von beachtenswerther Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen z. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selters, Sodawasser u. a. mehr, an die Abnehmer einzeln verpackt werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Neigung zu derartigen Erkrankungen befördert. Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern in Anspruch genommen, daß sie das Getränk fernerehin nur in einem der Trinkwaßertemperatur entsprechenden Wärmegrade von 10° C. abzugeben. Es wird das Publikum daher vor dem Genuß eisalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer gewarnt.

Wiesbaden, den 1. Juni 1901.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Ausgang aus der Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.

§ 2. Ziffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch Ueberlassen von oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittels heftigen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeifens) ist verboten.

Ziffer 3.

Ferner ist das Feilbieten von Blumen, Wildern, Spielwaaren, Obst, Schwämmen, Geträulen, Cigarren, Ansichtspostkarten und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, Verkauf auf Festen von der königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, unterlagt.

Ziffer 4.

Zur öffentlichen Strafe werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Landstraßenpolizei oder dem Feldschneise unterstehen) und Durchgänge, sowie solche im Privatbesitz befindlichen Straßen und Wege, in welchen verbotlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Auf vorstehende Bestimmungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen und bemerkt, daß hiernach auch das Feilbieten, bezw. der Verkauf von „Fruchteis und Wadwaaren“ auf öffentlichen Straßen, außer auf Festen von hier aus genehmigten Standplätzen, unterliegt ist.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eignen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a, d der Gewerbeordnung der Betriebsunternehmer auferlegten Pflichten bedarf.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Gemäß § 19 der Städteordnung vom 4. August 1887 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Magistrat bei der Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung der unten abgedruckten Grundsteuerordnung beantragt hat. Jedem Bürger steht es frei, innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Magistrat Einwendungen zu erheben.

Wiesbaden, den 10. Juli 1901.

Der Magistrat. v. Zoell.

Grundsteuer-Ordnung der Stadt-gemeinde Wiesbaden.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom wird gemäß §§ 23, 25, 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Wiesbaden folgende Grundsteuerordnung erlassen.

§ 1.

Von allen im Stadtbezirk belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zufließt, wird eine Gemeinde-Grundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2.

Der Besteuerung wird der gemeine Werth der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt.

§ 3.

Die Grundsteuer wird nach dem Sage von zwei von jedem Tausend Mark des gemeinen Werthes erhoben. Eine Erhöhung dieses Sages darf nur stattfinden, wenn für die Gemeinde-einkommensteuer ein höherer Zuschlag als 100 pCt. der veranlagten Staatseinkommensteuer erhoben wird.

§ 4.

Die Festsetzung des gemeinen Werthes erfolgt durch den Steueraussschuß und zwar erstmalig für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 und von da ab für je drei Rechnungsjahre.

§ 5.

Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die an ihn gerichtete schriftliche Anforderung des Steueraussschusses (Magistrat u. i. f.) über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Thatfachen innerhalb der ihm zu bezeichnenden Frist Auskunft zu ertheilen. Der Steueraussschuß ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber können einer angemeßenen Frist eine weitere Erklärung abgegeben.

§ 6.

Jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks hat dem Magistrat unter Vorlegung der betreffenden Akten oder sonstigen Nachweise binnen vier Wochen nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu machen.

1. Wenn in den Eigenthum des Grundstücks ein Wechsel eintritt.
2. Wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt.
3. Wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen.
4. Wenn besteuerte Hausgrundstücke in ihrer Substanz, insbesondere durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes oder durch das Abbauen oder Abbrechen eines Grundstücktheiles, durch Vergrößerung oder gänzliche oder theilweise Abtrennung dazu gehöriger Hofräume und Gärten, oder besteuerte unbebaute Grundstücke durch Theilung oder Zusammenlegung mit anderen bebauten oder unbebauten verändert werden.

§ 7.

Die nach dieser Steuerordnung den Eigentümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden Verpflichtungen liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorstehern von Corporationen, Actiengesellschaften u. i. f.), sowie den von den Eigentümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.

§ 8.

Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung hinsichtlich neuerbauter oder in ihrer Substanz verbesserter Gebäude § 6 No. 3 und 4) beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Neubau bewohnbar oder benutzbar geworden oder die Verbesserung vollendet ist.

Zu Uebrigen treten Ermäßigungen und Erhöhungen der Steuer in Folge der in § 6 erwähnten Veränderungen mit dem ersten Tage des auf die Veränderung folgenden Monats in Kraft. Sind jedoch die in § 6 No. 2, 3 und 4 erwähnten Veränderungen nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Weise angezeigt, so tritt eine dadurch bedingte Ermäßigung oder Befreiung von der Steuer erst mit dem Tage des auf die Anzeige folgenden Monats in Kraft.

Die hiernach erfolgenden Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest der laufenden Veranlagungsperiode nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung. Im Uebrigen werden die im Laufe einer Veranlagungsperiode eintretenden Veränderungen im gemeinen Werthe der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt.

§ 9.

Für die Gemeindegrundsteuer haftet außer dem Eigentümer der Nießbraucher des steuerpflichtigen Grundstücks.

Mehrere Miteigentümer oder Nießbraucher desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner; das Gleiche gilt, wenn das Eigenthum an Grund und Boden und an den darauf errichteten Gebäuden oder Gebäudetheilen verschiedenen Personen zufließt.

Zur Folge des Eigenthumswechsels haftet außer dem neuen der bisherige Eigentümer bis zur Erstattung der im § 6 vorgeschriebenen Anzeige.

§ 10.

Veranlagte Grundsteuerbeträge können in einzelnen Fällen durch den Magistrat niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 11.

Gegen die dem Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks durch besondere Mittheilung bekannt zu machende Veranlagung steht diesem innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtmittel des Einspruchs bei dem Magistrat und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage bei dem Bezirksaussschuß offen.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.

§ 12.

Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu entrichten.

Nachstände werden im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 13.

Wer eine ihm gemäß §§ 5 bis 7 obliegende Auskunft oder Anzeige nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form ertheilt, wird, insofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 14.

Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Uebertretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

a)

§ 360 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches:
Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder feuergefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfahrender Sachen Feuer anzündet.

b)

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880:

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährlicher Nähe befindet;
2. im Walde brennende oder glühende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgehen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Ködial, Fortien ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gestattete Feuer angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgehen von den Fällen des § 300 No. 10 des Strafgesetzbuches der Waldbrände, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufzufordern, keine Folge leistet, obgleich er der Anforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Nach einer Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 25. Juni l. J. im Amtsblatt der königlichen Regierung ist der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 für den Stadtbezirk Wiesbaden vom 1. Januar 1902 ab, wie folgt, festgesetzt worden:

- a. Für Personen über 16 Jahre:
 1. männliche auf 2,70 Mark,
 2. weibliche auf 2,00 Mark.
- b. Für Personen unter 16 Jahre:
 1. männliche auf 1,40 Mark,
 2. weibliche auf 1,20 Mark.

Wiesbaden, den 13. Juli 1901.

Der Magistrat. Abteilung für Versicherungsangelegenheiten.
Wangold.

